

Rat	28.05.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	2.Ergänzung 170/2013-7
Stand	23.05.2013

Betreff **Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Erweiterung des Plangebiets, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss**

Sachverhalt

Auf Anregung des Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften in der Sitzung am 24.04.2013 wurde die Begründung zum Bebauungsplan Ro 17 unter Punkt 6.1 „Verkehrsuntersuchung“ ergänzt und die Auswirkungen durch den Umbau des Kreisverkehrs Herseler Straße / Siegesstraße / Bonner Straße näher erläutert.

Die Anlage 5 „Begründung“ wurde ausgetauscht und die ergänzte Passage (*kursiv*) hier abgedruckt:

6.1 Verkehrsuntersuchung

...

Verkehrliche Anbindung / Verkehrsknotenpunkte

Kreisverkehr Bonner Straße:

Dem Ergebnis zufolge ist die geplante verkehrliche Anbindung des Einkaufszentrums mittels eines Kreisverkehrsplatzes auf der Bonner Straße als leistungsfähig mit befriedigender Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C nach HBS 2001) zu bewerten.

Kreisverkehr Bonner Straße / Herseler Straße / Siegesstraße:

Der mit einer Lichtsignalanlage ausgestattete Kreuzungspunkt Bonner Straße / Herseler Straße / Siegesstraße weist im Bestand bisher unabhängig vom Vorhaben insgesamt eine mangelhafte Leistungsfähigkeit (Qualitätsstufe E nach HBS 2001) mit Qualitätsstufen je nach Verkehrsbeziehung zwischen D - E auf.

Nach der Realisierung des Planvorhabens ohne Umbau des Kreuzungspunktes ist weiterhin von einer mangelhaften Leistungsfähigkeit dieses Kreuzungspunktes (Qualitätsstufe E nach HBS 2001) auszugehen. Die vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehre führen unter Beibehaltung der derzeitigen Gestaltung als signalisierter Kreuzungspunkt dabei nur zu einer geringfügigen und anteilig zusätzlichen Beeinträchtigung der bisherigen Verkehrsverhältnisse, da durch die begrenzte Leistungsfähigkeit dieses Knotens Verkehr auf andere Routen verdrängt werden würde.

Zur langfristigen Verbesserung der verkehrlichen Qualität des Kreuzungspunktes wird daher der Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz mit Bypass empfohlen. Mit dem Umbau werden für drei Fahrbeziehungen Qualitätsstufen zwischen A - D gemäß HBS 2001 erreicht. Die Wartezeiten reduzieren sich demnach im Vergleich zum Bestand, was insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsqualität führt. Für eine Verkehrsbeziehung der Bonner Straße wird jedoch auch nach dem Umbau weiterhin eine

mangelhafte Verkehrsqualität (Qualitätsstufe E nach HBS 2001) erreicht, sofern die Maßnahmen des Planfalls D.1 2020 (FNP) als Rahmenbedingung nicht realisiert werden. Die mangelhafte Verkehrsqualität dieser einzelnen Fahrbeziehung führt zu einer insgesamt mangelhaften Einstufung der Verkehrsqualität (Qualitätsstufe E nach HBS 2001) des gesamten Kreisverkehrs, obwohl für die anderen Fahrbeziehungen mit dem Umbau eine Verbesserung der Verkehrsqualität eintritt.

Unter der Voraussetzung der Realisierung der Maßnahmen des Planfalls D.1 2020 (FNP) kann jedoch für die als mangelhaft bewertete Fahrbeziehung eine deutliche Verbesserung (Qualitätsstufe C nach HBS 2001) erreicht werden. Dies führt in der Gesamtbewertung zu einer ausreichenden Verkehrsqualität des gesamten Knotenpunktes entsprechend der Qualitätsstufe D nach HBS 2001. Sollten die Maßnahmen des Planfalls D.1 2020 (FNP) nicht realisiert werden, werden die durch den Umbau zum Kreisverkehrsplatz mit Bypass verbesserten Verkehrsqualitäten der sonstigen Verkehrsbeziehungen des Kreisverkehrs jedoch erhalten.

...

Des Weiteren wurde in der Begründung unter Punkt 6.2 „Schalltechnisches Gutachten“ ein weiterer Absatz ergänzt (*kursiv*):

6.2 Schalltechnisches Gutachten

...

Auswirkungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Umfeld

...

Für den Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim liegt seit April ein überarbeiteter Entwurf vor. Die Daten werden nochmals gesondert betrachtet und für den Bereich zwischen der Adenauerallee und der Kreuzung an der Herseler Straße Siegesstraße detailliert dargestellt. Soweit es hier zu einer erheblichen Lärmbelastung kommt, wird die Stadt Bornheim anbieten, in den angrenzenden Wohngebäuden Schallmessungen durchzuführen und soweit erforderlich Maßnahmen zum Schallschutz zu ergreifen.